



Schutzkonzept TC Pilatus

Version 13.1

Gültig ab 20.12.2021



Covid-19 Beauftragte:

Heidi Rentsch, tc-pilatus@bluewin.ch

Tel. 079 717 02 41

Schutzkonzept für TC-Pilatus (im Sportpark Pilatus) Kriens

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des TC-Pilatus muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats- und Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragte

- Heidi Rentsch, Vizepräsidentin TC Pilatus
heidi.rentsch@bluewin.ch, 079 717 02 41

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» sollte weiterhin verzichtet werden.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Bei den Garderoben kann eine Personenobergrenze erlassen werden.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die-Tennishalle und alle anderen Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden.

Zertifikatspflicht und Maskenpflicht

- Für alle Personen (ausser den untenstehenden Ausnahmen) gilt zum Spielen in den Indooranlagen der Sportparks die Zertifikatspflicht 2G+
- **Bedeutung 2G+: Genesen oder geimpft und negativ getestet. Auf einen Test verzichtet werden kann, wenn das Impfzertifikat nicht älter als 4 Monate ist. Wenn das Zertifikat älter ist, muss zusätzlich ein negatives gültiges Testergebnis vorgewiesen werden.** Keine Maskenpflicht auf dem Sportplatz. In allen anderen Räumlichkeiten muss eine Maske getragen werden (Eingang, Garderoben, Empfang, beim Bewegen in den Gängen und im Restaurant).
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterstehen weder einer Masken- noch einer Zertifikatspflicht.
- Unterrichtende und Mitarbeiter, in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag mit Sportparks, Restaurant, Tennisclub, Tennisschule etc.), unterstehen nicht der Zertifikatspflicht, jedoch der Maskenpflicht.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht. Siehe Liste der Card Holder <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/card-inhaber?searchId=2702>
- Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht.
- Die Sportparks überprüfen die Gültigkeit des Zertifikats

Restaurant

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie: Zertifikatspflicht 2G und Maskenpflicht.
- Im Restaurant muss die Maske bis an den Tisch getragen werden.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin, ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist aufgehängt.

Information an die Clubmitglieder des TC Pilatus

Wir akzeptieren und halten uns an das Schutzkonzept sowie an die übergeordneten Schutzmassnahmen vom Sportpark Pilatus Kriens. Vielen Dank für die Einhaltung der Massnahmen.

Kriens, 20.12.2021

TC Pilatus
Der Vorstand

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Zertifikats- und Maskenpflicht

- Für offizielle Swiss Tennis Wettkämpfe gilt keine Maskenpflicht. Daher gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G+ für alle Personen im Alter über 16 Jahren (Spielende und Zuschauende). Entweder sind die Personen also nicht länger als 120 Tage geimpft und genesen oder sie sind zusätzlich getestet.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G. Siehe Liste der Card Holder <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/cardinhaber?searchId=2702>
- Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.